

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Redaktion: Abt. für Akademische Angelegenheiten, Tel. 81-14701

Nr.: 3/2006

Düsseldorf, den 8. März 2006

- Seite 2 Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science - Biologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 31. Januar 2006
- Seite 3 Studienordnung für den Studiengang Philosophie im Masterstudium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 9. Februar 2006
- Seite 12 Erste Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung im Diplomstudiengang Mathematik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 10. Februar 2006
- Seite 13 Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Biologie mit dem Abschluss Diplom an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20. Februar 2006
- Seite 15 Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20. Februar 2006
- Seite 17 Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Chemie mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ im Fach Chemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 22. Februar 2006
- Seite 19 Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science - Biochemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 22. Februar 2006

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Science – Biologie
an der Heinrich-Heine-Universität-Düsseldorf
vom 31. JAN. 2006**

Aufgrund des § 2 Abs 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14.03.2000 (GV. NRW, S. 190), zuletzt geändert am 30.11.2004 (GV. NRW, S. 752) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science - Biologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 30. August 2004, zuletzt geändert am 10. Mai 2005, wird wie folgt geändert:

In § 4 wird hinter Absatz 3 folgender Absatz 4 eingefügt:

"(4) Zur Bachelor-Prüfung kann ebenfalls zugelassen werden, wer eine Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte gemäß § 66 Abs. 4 Satz 2 HG i.V.m. § 1 Zugangsprüfungsverordnung (ZugangsprüfungsVO) erfolgreich bestanden hat. Prüfung im Sinne von § 1 ZugangsprüfungsVO ist eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer, in der die Kandidatin oder der Kandidat ihre oder seine fachlichen und methodischen Voraussetzungen für ein Biologie-Studium nachweist. Die Regelungen zur Durchführung und Bewertung von mündlichen Fachprüfungen dieser Ordnung gelten entsprechend. Der Antrag ist über das Akademische Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu stellen."

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 05.12.2005

Düsseldorf, den 31. JAN. 2006

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf


Alfons Labisch

Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

Studienordnung
für den Studiengang Philosophie
im Masterstudium der Philosophischen Fakultät
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 09.02.2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert am 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassung
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 5 Ziele des Studiums
- § 6 Inhalte des Studiums
- § 7 Aufbau des Studiums
- § 8 Lehrveranstaltungsarten
- § 9 Beteiligungsnachweise
- § 10 Masterprüfung
- § 11 Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen
- § 12 Teamprojekt
- § 13 Masterarbeit
- § 14 Kreditpunkte
- § 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Studienberatung
- § 17 Inkrafttreten

Anhang 1: Bereiche und Module im Masterstudiengang Philosophie

Anhang 2: Exemplarischer Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage Ordnung für die Prüfung in Studiengängen mit dem Abschluss Master of Arts der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 06.12.2005 Inhalt und Aufbau des Studiums der Philosophie mit dem Abschluss Master of Arts.

§ 2 Zulassung

Die Zulassung zum Masterstudium im Fach Philosophie ist in der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge mit dem Abschluss "Master of Arts" der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf geregelt.

§ 3 Studienbeginn

Das Masterstudium in Philosophie kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden. Diese Regelung gilt entsprechend auch für die Studienweiterführung.

§ 4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

- (1) Nach § 4 der Masterprüfungsordnung beträgt die Regelstudienzeit einschließlich der Masterprüfung zwei Studienjahre (4 Semester).
- (2) Das Studium umfasst insgesamt 30 Semesterwochenstunden (SWS). Von diesen entfallen 16 SWS auf 4 Module von jeweils 4 SWS, 2 SWS auf ein Kolloquium und 12 SWS auf den fachübergreifenden Wahlpflichtbereich. Im Einzelfall können Veranstaltungen des Masterstudiums durch einschlägige Lehrveranstaltungen aus den Aufbaumodulen des Bachelor-Kernfachstudiums, soweit sie noch nicht im Bachelor-Kernfachstudium belegt worden sind, ersetzt werden.
- (3) Während des Studiums ist ein Teamprojekt durchzuführen und die Masterarbeit zu schreiben. Das Teamprojekt ist innerhalb des Kolloquiums zu präsentieren.

§ 5 Ziele des Studiums

Das Studium vermittelt den internationalen Wissensstand in den gewählten Fachrichtungen und bildet in der Anwendung der fachspezifischen Methoden aus. Die Studierenden sollen lernen, sich den Forschungsstand in ausgewählten Bereichen der Philosophie zu erarbeiten und philosophische Denk- und Argumentationsweisen selbständig anzuwenden und kritisch zu beurteilen. Sie sollen befähigt werden, selbständig in Wort und Schrift zu philosophischen Fragen Stellung zu nehmen und philosophischen Sachverstand für die Bewältigung aktueller Lebens- und Praxisprobleme einzusetzen. Ein weiteres Ziel des Studiums ist die Förderung unabhängigen und analytischen Denkens sowie von Teamfähigkeit, u. a. durch die selbständige, gegebenenfalls gemeinsame Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen. Das Studium soll darüber hinaus die **Potenziale** der Philosophie für den interkulturellen und interdisziplinären Dialog erkennbar werden lassen.

§ 6 Inhalte des Studiums

(1) Die Inhalte des Studiums gliedern sich in 6 Module, die drei Bereichen zugeordnet sind:

Bereiche	Module	Kooperationen
Theoretische Philosophie	Logik und Sprache Erkenntnis und Wissenschaft	Sprachwissenschaften Mathematik, Biologie, Soziologie
Praktische Philosophie	Moral und Gesellschaft Mensch und Kultur	Geschichte der Medizin Soziologie, Medien- und Kulturwissenschaft
Geschichte der Philosophie	Antike und Mittelalter Neuzeit und Gegenwart	Antike Kultur, Germanistik, Anglistik Geschichte

- (2) Aus jedem Bereich muss mindestens ein Modul gewählt werden.
- (3) In jedem der studierten Module sind beide Lehrveranstaltungen mit einer Abschlussprüfung abzuschließen.
- (4) In dem Bereich, in dem zwei Module studiert werden (Schwerpunktbereich), sind dementsprechend vier Abschlussprüfungen abzulegen. Darüber hinaus wird empfohlen, mindestens 6 weitere SWS im Rahmen des fachübergreifenden Wahlpflichtbereichs aus den jeweiligen Kooperationsfächern des Schwerpunktereichs (vgl. Abs. 1) zu studieren, soweit diese über die dafür notwendige Kapazität verfügen.

§ 7

Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in ein erstes und zweites Studienjahr. Auf das erste Studienjahr entfallen ca. 18 SWS, auf das zweite Studienjahr ca. 12 SWS. Das Teamprojekt und die Anfertigung der Masterarbeit fallen in das zweite Studienjahr.

§ 8

Lehrveranstaltungsarten

- (1) *Vorlesungen* im Masterstudium vermitteln Einblicke in besondere Forschungsbereiche.
- (2) *Masterseminare* und *Aufbauseminare* dienen der Aneignung fortgeschrittener Kenntnisse in den Teilgebieten und üben in die Beherrschung der für das Teilgebiet spezifischen Methoden und der jeweiligen Terminologie ein. Aufbauseminare sind Lehrveranstaltungen aus den Aufbaumodulen des Bachelor-Kernfachstudiums.
- (3) *Kolloquien* dienen der Vorbereitung der Studierenden auf die Masterprüfung durch die Präsentation und Diskussion von Arbeitsergebnissen sowie der Präsentation von Teamprojekten.

§ 9

Beteiligungsnachweise

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung des fachübergreifenden Wahlpflichtbereichs wird durch einen Beteiligungsnachweis bescheinigt. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet.
- (2) Voraussetzung für die Ausstellung von Beteiligungsnachweisen sind die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung und eine nachgewiesene Einzelaktivität (z. B. Kurzreferat, zwei Protokolle, schriftlicher oder mündlicher Test, Fachgespräch im Anschluss an die Veranstaltung).

§ 10 Masterprüfung

Die Masterprüfung, ihre Zulassungsvoraussetzungen und das Antragsverfahren sind in der Masterprüfungsordnung geregelt. Die Masterprüfung in Philosophie besteht aus 8 studienbegleitenden Abschlussprüfungen zu 4 Modulen, einem Teamprojekt sowie der Masterarbeit.

§ 11 Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen

Die Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen werden in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung, durch Studienarbeit oder Hausarbeit mit individuell zurechenbarer Prüfungsleistung in einer Lehrveranstaltung zu dem entsprechenden Modul abgelegt. Näheres ist in der Masterprüfungsordnung geregelt.

§ 12 Teamprojekt

In einem Teamprojekt bearbeiten Studierende selbständig und in Eigenverantwortung eine von ihnen entwickelte Forschungsfrage und präsentieren ihre Ergebnisse mündlich und schriftlich. Zu einem Team gehören mindestens zwei Studierende und in der Regel maximal fünf Studierende.

§ 13 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 16 der Masterprüfungsordnung geregelt. Falls das Thema der Masterarbeit fremdsprachliche Texte behandelt, können spezifische Sprachkenntnisse für eine erfolgreiche Bearbeitung der Masterarbeit erforderlich sein. Über die Notwendigkeit der Sprachkenntnisse entscheidet der Betreuer oder die Betreuerin.

§ 14 Kreditpunkte

(1) Die im Studium erbrachten Studienleistungen werden in einem akkumulierenden Punktsystem mit Kreditpunkten (Credit Points=CP) gewichtet. Kreditpunkte für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen werden entweder aufgrund der in diesen Lehrveranstaltungen abgelegten Abschlussprüfungen oder aufgrund von Beteiligungsnachweisen vergeben.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn insgesamt 120 CP erreicht worden sind. Für jede zweistündige Veranstaltung in den vier Modulen des Masterstudiums werden drei CP angerechnet. Abschlussprüfungen werden mit 6 CP gewertet. 12 CP entfallen auf den

fachübergreifenden Wahlpflichtbereich (2 CP pro 2stündige Veranstaltung). Das Teamprojekt wird (einschließlich Kolloquium) mit 12 CP, die Masterarbeit mit 24 CP bewertet.

Übersicht:

16 SWS Lehrveranstaltungen in 4 Modulen à 1,5 CP	24 CP
8 Abschlussprüfungen à 6 CP	48 CP
Teamprojekt (inkl. Kolloquium)	12 CP
Masterarbeit	24 CP
12 SWS fachübergreifender Wahlpflichtbereich	12 CP
Summe	120 CP

§ 15

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 9 der Masterprüfungsordnung.

§ 16

Studienberatung

(1) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Philosophie erfolgt durch die Lehrenden im Fach Philosophie. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs. Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen: bei Studienbeginn, bei der Planung und Organisation des Studiums, bei Schwierigkeiten im Studium, vor Wahlentscheidungen im Studiengang, vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums, bei Nichtbestehen einer Prüfung und vor Abbruch des Studiums.

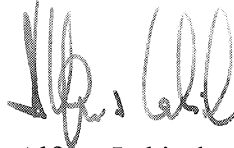
(2) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine Psychologische Beratung (§ 83 Abs. 1 HG).

§ 17
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2004/05 oder danach aufnehmen. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 18. 01. 2005 und 02.02.2006

Düsseldorf, den 09.02.2006

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

Anhang 1: Bereiche und Module im Masterstudiengang Philosophie

Bereiche	Module	
Theoretische Philosophie	<i>Logik und Sprache</i>	<i>Erkenntnis und Wissenschaft</i>
	Logik	Erkenntnistheorie
	Sprachphilosophie	Wissenschaftstheorie
Praktische Philosophie	<i>Moral und Gesellschaft</i>	<i>Mensch und Kultur</i>
	Ethik	Anthropologie
	Sozialphilosophie	Kulturphilosophie
Geschichte der Philosophie	<i>Antike und Mittelalter</i>	<i>Neuzeit und Gegenwart</i>
	Philos. der Antike	Philos. der Neuzeit
	Philos. des Mittelalters	Philos. der Gegenwart

Anhang 2: Exemplarischer Studienplan

	Fachanteile	fachübergreifender Wahlpflichtbereich	Summe SWS	Kredit- punkte
1. Semester	Modul 1: 4 SWS Modul 2: 2 SWS	2 SWS	8	29
2. Semester	Modul 2: 2 SWS Modul 3: 4 SWS	4 SWS	10	31
3. Semester	Modul 4: 4 SWS Teamprojekt (incl. Kolloquium)	2 SWS	8	32
4. Semester	Masterarbeit	4 SWS	4	28
			30	120

**Erste Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
im Diplomstudiengang Mathematik
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**
vom 10. FEB. 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW. S. 190), zuletzt geändert am 30.11.2004 (GV.NRW. S. 752) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Mathematik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20.06.1996 wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

- "1.a) das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder
- b) eine Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte gemäß § 66 Absatz 4 Satz 2 HG i.V. mit § 1 Zulassungsprüfungsverordnung (ZugangsprüfungsVO) erfolgreich bestanden hat - Prüfung im Sinne von § 1 ZugangsprüfungsVO ist eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer, in der die Kandidatin oder der Kandidat Ihre oder seine fachlichen und methodischen Voraussetzungen für ein Mathematik-Studium nachweist. Die Regelungen zur Durchführung und Bewertung von mündlichen Fachprüfungen dieser Ordnung gelten entsprechend. Der Antrag ist an die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den Diplomstudiengang Mathematik über das Akademische Prüfungsamt zu stellen. – und"

2. In § 11 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 und in § 17 nach Absatz 7 folgender Absatz 8 eingefügt:

"Bei der Gestaltung der Prüfungsverfahren, insbesondere bei der Festlegung der Prüfungstermine und der Festlegung von Fristen für die Wiederholung von Prüfungen sind die Elternzeitregelungen sowie die Bestimmung zum Mutterschutz zu beachten."

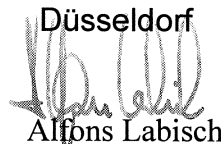
Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 08.11.2005 und 24.01.2006.

Düsseldorf, den 10. FEB. 2006

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf


Alfons Labisch

Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil., MA (Soz.)

**Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Biologie mit dem Abschluss Diplom
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

vom 20. FEB. 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S.752) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Studienordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Biologie mit dem Abschluss Diplom an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 04. November 2003, zuletzt geändert am 16. März 2004, wird wie folgt geändert:

- 1.) In § 6 Absatz 1 wird hinter Buchstabe „c“ folgender Buchstabe „d“ neu eingefügt:

„(d) In Seminaren sollen die fachlichen Inhalte von Vorlesungen und Praktika vertieft werden. Die Studierenden sollen außerdem lernen, über spezielle Themen eines Fachgebietes vorzutragen. Darüber hinaus sollen sie zur kritischen Diskussion von Forschungsergebnissen angeleitet werden.“

Die bisherigen Buchstaben „d“ und „e“ werden zu den Buchstaben „e“ und „f“.

- 2.) § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„(5) Das Hauptstudium umfasst 133 Kreditpunkte:

Es müssen mindestens 73 Kreditpunkte im Hauptstudium erworben werden, bevor die Diplomarbeit (weitere 60 Kreditpunkte) begonnen werden kann. Die 73 Kreditpunkte können nur durch anerkannte A- und B-Module, sowie durch Seminare der Biologie (mit Leistungsnachweis, keine Note) erworben werden. Pflicht sind mindestens 2 Seminare und ein B-Modul. Insgesamt müssen drei Wahlbereiche mit mindestens je einem Modul abgedeckt werden.

Definition der Wahlbereiche:

Bereich A: Genetik – Molekularbiologie – Zell- und Entwicklungsbiologie

Bereich B: Physiologie – Biochemie – Biophysik-Bioinformatik

Bereich C: Organismische Biologie und Ökologie

Bereich D: Ausser-biologische Fächer

(6) Module:

A-Module setzen sich zusammen aus einer 1-2-stündigen Vorlesung und einem 6-stündigen Praktikum, B-Module aus einer 2-stündigen Vorlesung und einem

18-stündigen Praktikum, welches Seminaranteile haben muss. Es darf ein A-Modul durch ein Projektpraktikum ersetzt werden. Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Die Prüfungen der A-Module können mündlich oder schriftlich sein (Klausur, mind. 1 Stunde; mündlich ca. 30 Minuten). Die Prüfungen der B-Module sollen mündlich sein (ca. 1 Stunde).“

b) In Absatz 7 Satz 1 wird hinter dem Wort „Diplomarbeit“ der Klammervermerk „(60 CP)“ eingefügt.

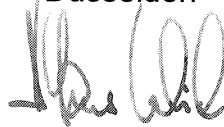
Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft und gilt erstmalig für Studierende, die im Wintersemester 2005/2006 ihr Diplomstudium aufnehmen. Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits eingeschrieben sind, richten ihr Studium ebenfalls an dieser Ordnung aus, soweit für sie die Ordnung für den Studiengang Biologie vom2.0. FEB. 2006..... Anwendung findet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 09.01.2006.

Düsseldorf, den 20. FEB. 2006

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

**Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Diplom-Studiengang Biologie
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 20. FEB. 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S.752) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Biologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 04. November 2003, zuletzt geändert am 26. September 2005, wird wie folgt geändert:

In § 15 Absatz 1 erhält der Wahlpflichtbereich der tabellarischen Übersicht folgende Fassung:

„Es müssen mindestens 73 Kreditpunkte im Hauptstudium erworben werden, bevor die Diplomarbeit (weitere 60 Kreditpunkte) begonnen werden kann. Die 73 Kreditpunkte können nur durch anerkannte A- und B-Module, sowie durch Seminare der Biologie (mit Leistungsnachweis, keine Note) erworben werden. Pflicht sind mindestens 2 Seminare und ein B-Modul. Insgesamt müssen drei Wahlbereiche mit mindestens je einem Modul abgedeckt werden.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Sie findet auf alle Studierende Anwendung, die ab Wintersemester 2005/2006 erstmalig für den Diplomstudiengang Biologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben worden sind. Studierende, die bereits vorher für den Diplomstudiengang Biologie eingeschrieben waren, aber zum Zeitpunkt der

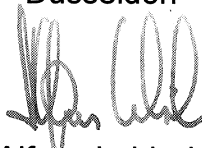
Veröffentlichung noch kein Vordiplom besitzen, müssen ebenfalls nach dieser neuen Ordnung studieren.

Alle übrigen Studierenden des Diplomstudiengangs Biologie können die Anwendung dieser Ordnung beantragen. Der Antrag auf Anwendung dieser Ordnung ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 09.01.2006.

Düsseldorf, den 20. FEB. 2006

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Alfons Labisch', written over a faint, illegible stamp.

Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den
Studiengang Chemie mit dem Abschluss „Bachelor of Science“
im Fach Chemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 22. FEB. 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190) zuletzt geändert am 30. November 2004 (GV.NRW. S. 752) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Chemie mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ im Fach Chemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 22. Juli 2005, wird wie folgt geändert:

- 1.) Im Inhaltsverzeichnis und in der Überschrift des § 8 werden hinter dem Wort „Fachsemester“ die Worte „ , Zugangsprüfung für in der beruflichen Bildung Qualifizierte“ eingefügt.
- 2.) In § 8 werden nach Absatz 9 folgende Absätze 10 und 11 neu eingefügt:
 - „(10) In der beruflichen Bildung qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife können zum Studium der Chemie mit dem Abschluss „Bachelor of Science im Fach Chemie“ zugelassen werden, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 der Zugangsprüfungsverordnung vom 24.01.2005 erfüllen und erfolgreich an einer Zugangsprüfung teilnehmen.
 - (11) Die Zugangsprüfung i.S.v. § 66 Abs. 4 Satz 2 HG i.V.m. § 1 Zugangsprüfungsverordnung ist eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer, in der die Kandidatin oder der Kandidat ihre oder seine fachlichen und methodischen Voraussetzungen für ein Studium der Chemie mit dem Abschluss „Bachelor of Science im Fach Chemie“ nachweist. Der Antrag auf eine Zugangsprüfung ist über das Akademische Prüfungsamt an den Prüfungsausschussvorsitzenden zu stellen, letzterer benennt die Prüferin oder den Prüfer und die Beisitzerin oder den Beisitzer gemäß § 7 Absatz 1. Die Note für die mündliche Prüfung setzt die Prüferin oder der Prüfer nach Anhörung des Beisitzers oder der Beisitzerin gemäß § 12 Absatz 2 und Absatz 3 dieser Prüfungsordnung fest. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen und verbleibt bei den Prüfungsakten.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 03.02.2006.

Düsseldorf, den 22. FEB. 2006

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

**Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Science – Biochemie
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 22. FEB. 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 14.März.2000 (GV.NRW. S. 190) zuletzt geändert am 30.November.2004 (GV.NRW. S. 752) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang „Bachelor of Science – Biochemie“ an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 12.September 2003, zuletzt geändert am 03. August 2004, wird wie folgt geändert:

- 1.) Im Inhaltsverzeichnis und in der Überschrift des § 3 werden hinter dem Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ die Worte „ , Zugangsprüfung für in der beruflichen Bildung Qualifizierte“ eingefügt.
- 2.) In § 3 werden nach Absatz 3 folgende Absätze 4 und 5 neu eingefügt:
 - „(4) In der beruflichen Bildung qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife können zum Studiengang Bachelor of Science - Biochemie zugelassen werden, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 der Zugangsprüfungsverordnung vom 24.01.2005 erfüllen und erfolgreich an einer Zugangsprüfung teilnehmen.
 - (5) Die Zugangsprüfung i.S.v. § 66 Abs. 4 Satz 2 HG i.V.m. § 1 Zugangsprüfungsverordnung ist eine mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer, in der die Kandidatin oder der Kandidat ihre oder seine fachlichen und methodischen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Teilnahme am Studiengang Bachelor of Science - Biochemie nachweist. Der Antrag auf eine Zulassungsprüfung ist über das Akademische Prüfungsamt an den Prüfungsausschussvorsitzenden zu stellen, letzterer benennt die Prüferin oder den Prüfer und die Beisitzerin oder den Beisitzer gemäß § 10 Absatz 1. Die Note für die mündliche Prüfung setzt die Prüferin oder der Prüfer nach Anhörung des Beisitzers oder der Beisitzerin gemäß § 5 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung fest. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen und verbleibt bei den Prüfungsakten.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 03.02.2006.

Düsseldorf, den 22. FEB. 2006

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)